

Gesetz,¹

betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetz. Vom 5. Juni 1869. (BGBI 379.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. vordessen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung (Anlage A.) nebst den die Ergänzung und Erläuterung derselben betreffenden sogenannten Nürnberger Novellen (Anlage B.), [sowie das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (Anlage C.)] werden als Bundesgesetz erlassen und als solche in das gesammte Bundesgebiet eingeführt, jedoch unbeschadet der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Rationalität der Kauffahrtsschiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. October 1867 (BGBI 35) und des Bundesgesetzes über die Aufhebung der Schuldsaft vom 29. Mai 1868 (BGBI 237).

§ 2. Die bei oder nach der Einführung der Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Novellen [und des Handelsgesetzbuches] in die einzelnen Bundesstaaten oder deren Landestheile im Wege der Landesgesetzgebung erlassenen Vorschriften bleiben als landesgesetzliche Vorschriften insoweit in Kraft, als sie nur eine Ergänzung und nicht eine Abänderung einer Bestimmung der Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Novellen [oder des Handelsgesetzbuches] enthalten.

§ 3. Insbesondere bleiben folgende auf die Einführung der Wechsel-Ordnung [und des Handelsgesetzbuches] sich beziehende landesgesetzliche Vorschriften in Kraft:

¹ BGB 1. BGB 10./5. 1867, Art. 21: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften zur Ausführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, soweit sie durch das Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 (BGBI S. 397) aufrecht erhalten sind. Dies gilt jedoch nicht für die Vorschriften über kaufmännische Einverleibungen.